



RUDISCHHAUSER SURGICAL INSTRUMENTS MANUFACTURING GMBH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rudischhauser Surgical Instruments Manufacturing GmbH (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren AGB widersprechen, gelten nur insoweit, als wir deren Geltung ausdrücklich in Schriftform oder Textform zugestimmt haben.

1.2 Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

1.3 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.

2. Auskünfte, Beratungen

Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten übernehmen wir. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 10 dieser AGB.

3. Angebot, Bestellung, Bindungsfrist

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, verlieren aber spätestens 30 Tage nach Abgabe ihre Gültigkeit.

3.2 Für den Inhalt unserer Angebote gilt ergänzend Ziff. 9.11

3.3 Aufträge unserer Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie in Schriftform oder Textform bestätigt haben oder die Auslieferung erfolgt ist.

3.4 Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich die Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist an seine Bestellung 15 Tage ab Eingang bei uns gebunden. Innerhalb dieser Frist sind wir berechtigt, das Angebot anzunehmen. Erfolgt die Annahme des Angebots durch uns in Schriftform oder Textform mittels Auftragsbestätigung, so ist der Kunde verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich auf Abweichungen von seiner Bestellung zu prüfen und festgestellte Abweichungen ebenfalls unverzüglich uns gegenüber in Schriftform oder Textform zu rügen. Andernfalls gilt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung als zustande gekommen.

4. Preise, Zahlung

4.1 Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Sollen oder können die bestellten Waren erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss durch uns geliefert werden und wurde im Vertrag nicht ausdrücklich in Schriftform oder Textform ein Festpreis vereinbart, so sind wir bei Preissteigerungen oder Preissenkungen in Erzeugung, Umsatz und/oder Transport der bestellten Ware berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Preissteigerungen bzw. Preissenkungen durch entsprechende Erhöhung bzw. Absenkung des im Vertrag vereinbarten Preises an den Kunden weiterzugeben. Ist die Weitergabe einer Preissteigerung bzw. Preissenkung im konkreten Fall gesetzlich nicht zulässig, so steht uns das

Recht zu durch einseitige Erklärung in Schriftform oder Textform gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise jeweils ab Werk (EXW) unseres Firmensitzes in 78532 Tuttlingen. Der Kunde hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

4.5 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

4.6 Wir sind berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

4.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.8 Alle unsere Forderungen gegen den Kunden werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, bereits gelieferte Waren auf Kosten des Kunden zurückzuholen (ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt) und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Verpackung

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.

5.2 Leihweise zur Verfügung gestellte Packmittel sind vom Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware frachtfrei an uns zurückzusenden.

6. Lieferung

6.1 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch uns in Schriftform oder Textform als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

6.2 Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann der Kunde uns zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir durch Mahnung des Kunden in Verzug geraten. Im Übrigen richtet sich der Lieferverzug nach den gesetzlichen Regelungen.

6.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung -soweit bereits erhalten- dem Kunden unverzüglich erstatten.

6.4 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen und Termine um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.



6.5 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns, insbesondere bei Verzug, haften wir für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Bedingungen.

6.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Versandkosten werden von uns getragen.

7. Versand, Gefahrenübergang

7.1 Der Versand von Waren durch uns erfolgt -abgesehen von Ziffer 7.3- nur, wenn dies explizit vereinbart ist.

7.2 Transport und Versand der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7.3 Versenden wir auf Verlangen des Kunden die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf), geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Ware, an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind.

7.4 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

8.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.

8.3 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich wir das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

8.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der durch uns jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

8.6 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

8.7 Der Kunde ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der an uns abgetre-

tenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem uns nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf unser Verlangen uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

8.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn (10) Prozent, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.9 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich in Schriftform so erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

9. Mängel, Gewährleistung

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware in Schriftform oder Textform uns gegenüber anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware insoweit als genehmigt.

9.3 Verbraucht, vermischt oder veräußert der Kunde die gelieferte Ware, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware.

9.4 Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag mit uns.

9.5 Die beanstandete Ware ist uns in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.

9.6 Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Kunde uns auf unsere Aufforderung hin die beanstandete Ware nicht zugesendet hat.

9.7 Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

9.8 Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

9.9 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung von uns, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass wir verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen werden) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.10 Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen in Ziffer 10.

9.11 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern annähernde Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

9.12 Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

9.13 Die Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stellt diese Bezeichnung eine Beschaf-



fenheitsvereinbarung dar. Fehler oder Beeinträchtigungen, die erkennbar sind oder sich typischerweise aus der Eigenschaft als deklariert oder gebraucht ergeben, sind keine Mängel.

9.14 Wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

9.15 Der Kunde ist verpflichtet, Mängelrügen schriftlich oder in Textform zu erheben.

9.16 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden gestützt sind; in diesen Fällen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftungsbegrenzung, Verjährung

10.1 Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung, haften wir unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz –vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen– nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

10.2 Für Verzugschäden haften wir -unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen- bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur in Höhe von bis zu 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

10.3 Die in den Ziffern 10.1 – 10.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB (siehe Ziffer 9.9), im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz.

10.4 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Kunden; im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in Ziffer 10.3 genannten Fällen.

10.5 Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

10.6 Bei Lieferung von Software haften wir für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

11. Gewerbliche Schutzrechte – Freistellung des Kunden

11.1 Gewerbliche Schutzrechte sind eingetragene Rechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Geschmacksmuster und nicht eingetragene Rechte wie Urheberrechte, nichteingetragene Designs, Geschmacksmuster, Firmen, Namensrechte und ergänzender Leistungsschutz nach dem Wettbewerbsrecht.

11.2 Wenn wir Produkte nach den Vorgaben des Kunden anfertigen, hat der Kunde uns von den Kosten der Inanspruchnahme Dritter wegen (angeblicher) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten freizustellen, wenn der Kunde schuldhaft das geltende gemachte Schutzrecht nicht rechtzeitig erkannte.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob das gemäß den Spezifikationen zu fertigende Produkt des Kunden gegen Rechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt. Wir sind nicht verpflichtet, das zu fertigende Produkt auf mögliche Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu prüfen.

11.4 Der Kunde haftet uns gegenüber, wenn Dritte uns wegen gewerblichen Schutzrechten in Anspruch nehmen und der Kunde schuldhaft handelte. Der Kunde

entscheidet über außergerichtliche Abwehrmaßnahmen und ob er eine gerichtliche Auseinandersetzung möchte. Der Kunde trägt die Kosten unserer Rechtsverteidigung für einen Rechtsanwalt und bei Patenten sowie Gebrauchsmustern auch die eines Patentanwalts. Der Kunde darf die Rechts- und Patentanwälte auswählen.

12. Entsorgung

12.1 Der Kunde hat unsere warenbegleitenden Informationen bei der Entsorgung der Ware zu beachten und sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, entsorgt wird.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Ware oder deren Bestandteilen, hat der Kunde diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Falls nicht ausdrücklich in Schriftform etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig oder vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.

13.2 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an uns zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

14.1 Gerichtsstand ist 78532 Tuttlingen/Baden-Württemberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

14.3 Abweichende Vereinbarungen zu unseren AGB, Vertragsänderungen und Nebenabreden jedweder Art sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform getroffen werden. 14.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Tuttlingen, den 05.04.2024

Rudischhauser Surgical Instruments Manufacturing GmbH